

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. März 1982	Nummer 15
--------------	--	-----------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
236	1. 2. 1982	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Instandhaltung von technischen Anlagen und Einrichtungen in Liegenschaften des Landes - Instandhaltungsanweisung NW -	374
770 232380 23210	29. 1. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vollzug der Wassergesetze; Gewässerbenutzung durch Wärmeentzug mittels Wärmepumpen	374
7815	5. 2. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz	375
8054	29. 1. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vermeidung der Gefahren von Staubbränden und Staubexplosionen beim Schleifen und Polieren von Aluminium und seinen Legierungen	375
924	1. 2. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter	376

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
4. 2. 1982	Ministerpräsident Bek. - Konsulat der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, Düsseldorf	383
5. 2. 1982	Innenminister Bek. - Öffentliche Sammlungen	383
	Personalveränderungen Finanzminister	383

236

## I.

**Instandhaltung  
von technischen Anlagen und Einrichtungen  
in Liegenschaften des Landes  
– Instandhaltungsanweisung NW –**

RdErl. des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung  
v. 1. 2. 1982 – B 1013 – 27 – 6 – VI A 4

Im Rahmen der Instandhaltung sind die Wartung und Inspektion für einen zuverlässigen und energiesparenden Betrieb der technischen Anlagen und Einrichtungen von besonderer Bedeutung.

1. Vom Arbeitskreis „Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV)“ wurde die Broschüre „Musterverträge für Instandhaltung technischer Anlagen und Einrichtungen“ erarbeitet. Diese enthält ein Vertragsmuster für die Instandhaltung technischer Anlagen und Einrichtungen sowie Leistungskataloge zum Aufstellen von Arbeitskarten für Inspektions- und Wartungsarbeiten für folgende Anlagen:

- Ölfeuerungsanlagen,
- Gasfeuerungsanlagen,
- kombinierte Gas-/Ölfeuerungsanlagen,
- Kesselanlagen nach TRD 604 Blatt 1,
- Kesselanlagen nach TRD 604 Blatt 2,
- Raumlufttechnische Anlagen,
- Aufzugsanlagen.

Es ist beabsichtigt, für weitere technische Anlagen und Einrichtungen Leistungskataloge zu erstellen.

Das Vertragsmuster, ein Beispiel einer Bestandsliste und ein Verzeichnis der Leistungskataloge werden in Teil VI des VHB NW (RdErl. d. Finanzministers v. 5. 12. 1975 – SMBI. NW. 233 –) aufgenommen.

Die Broschüre kann beim Verlag

Buch- und Offsetdruckerei  
E. Seidl GmbH  
Rheindorfer Straße 87  
5300 Bonn 3

bezogen werden.

2. Die in der Broschüre enthaltenen Leistungskataloge und das Muster einer Bestandsliste gelten für die Instandhaltung sowohl durch eigenes fachkundiges Personal (Eigenwartung) als auch durch Dritte (Fremdwartung). Die Hinweise für die Anwendung sind zu beachten. Bei Fremdwartung ist das Vertragsmuster zu verwenden.
3. Bei der Ausfertigung von Unterlagen für die Übergabe von Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen nach Abschn. N 12 der RLBau NW (RdErl. des Finanzministers v. 10. 5. 1980 – SMBI. NW. 236 –) erstellt das Bauamt die notwendigen Arbeitskarten und Bestandslisten.
4. Bei bestehenden technischen Anlagen und Einrichtungen sind für Eigen- und Fremdwartung die Bestandslisten und die Arbeitskarten entsprechend den Betriebsbedingungen von der hausverwaltenden Dienststelle unter Mitwirkung des Bauamtes und ggf. im Benehmen mit dem Auftragnehmer anzufertigen.
5. Bestehende Wartungsverträge, die nicht den in der Broschüre enthaltenen Anforderungen entsprechen, sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzupassen.
6. Bei Hochschulen mit technischen Betriebsstellen werden die Bestandslisten und die Arbeitskarten – oder gleichwertige Unterlagen – von den technischen Betriebsstellen erstellt. Verträge über Fremdwartung für bestehende technische Anlagen und Einrichtungen werden von diesen Hochschulen selbst abgeschlossen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem  
Ministerpräsidenten

Finanzminister
Innenminister
Justizminister
Kultusminister
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Minister für Wissenschaft und Forschung
Minister für Bundesangelegenheiten
Landesrechnungshof

– MBl. NW. 1982 S. 374.

770  
232380  
23210

**Vollzug der Wassergesetze  
Gewässerbenutzung durch Wärmeentzug  
mittels Wärmepumpen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 1. 1982 – III A 4 – 672/2-24563/1

I.  
Wasserrechtliche Beurteilung

Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb von Wärmepumpen sind wie folgt rechtlich zu beurteilen:

1. Entnahme von Grundwasser und Wiedereinleitung in das Grundwasser  
Die Entnahme von Grundwasser stellt eine Benutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBI. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBI. I S. 373), dar. Sie ist nach § 2 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig. Das Wiedereinleiten von abgekühltem Wasser in das Grundwasser ist ebenfalls eine erlaubnispflichtige Benutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Die Grundwasserentnahme für den Betrieb einer Wärmepumpe fällt nicht unter die gestattungsfreie Benutzung nach § 33 Abs. 1 WHG.
2. Entnahme von Grundwasser und Einleitung in ein oberirdisches Gewässer  
Für die Entnahme des Grundwassers gilt das unter 1. Gesagte. Das Einleiten von abgekühltem Grundwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Benutzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Sie ist erlaubnispflichtig nach § 2 Abs. 1 WHG.
3. Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer und Wiedereinleiten in ein oberirdisches Gewässer  
Die Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer stellt eine Benutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 WHG dar, das Wiedereinleiten des abgekühlten Wassers in ein oberirdisches Gewässer ist eine Benutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Beide Benutzungen sind erlaubnispflichtig, es sei denn, die Benutzung erfolgt im Rahmen des Eigentümer- oder Anliegergebrauchs nach § 35 Landeswassergesetz – LWG – vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77) in Verbindung mit § 24 WHG.
4. Entzug von Wärme durch einen in den Grundwasserleiter eingebrachten Wärmetauscher  
Es liegt eine erlaubnispflichtige Benutzung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG vor.
5. Entzug von Wärme durch einen in das oberirdische Gewässer eingebrachten Wärmetauscher  
Das Einbringen des Wärmetauschers (Rohrschlangen oder andere Einrichtungen im Gewässer) bedarf einer Genehmigung nach § 99 LWG. Daneben kann auch eine Benutzung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG vorliegen, wenn der Wärmeentzug im Einzelfall geeignet ist, schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.

6. Entzug von Wärme aus dem Boden durch im Boden verlegte Wärmetauscher

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Benutzung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG vorliegt. Maßgebend ist dabei der Grad einer möglichen Grundwassergefährdung. Von einer erlaubnispflichtigen Benutzung muß ausgegangen werden, wenn Beeinträchtigungen der Grundwasserströmung oder der Versickerungsmöglichkeit von Oberflächenwasser durch den während einer längeren Zeit der Heizungsperiode auftretenden „Permafrost“ im bodennahen Bereich zu befürchten sind. Soweit Erdwärmesonden in das Grundwasser eingebracht werden, gilt das unter 4. Gesagte.

**II.**  
**Wasserwirtschaftliche Beurteilung**

1. Die Nutzung von Gewässern zur Trinkwasserversorgung hat grundsätzlich Vorrang vor einer Nutzung zur Energieversorgung mittels Wärmepumpen. Wärmepumpen sind deshalb in Wasserschutzgebieten und Heilquellschutzgebieten grundsätzlich nicht zulässig; sie können jedoch unter besonderen Schutzvorkehrungen in der Schutzzone III zugelassen werden.
2. Bau und Betrieb von Brunnen oder Einbringen und Betrieb von Wärmetauschern haben so zu erfolgen, daß schädliche Verunreinigungen des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften verhindert werden. Das Einleiten von abgekühltem Wasser bis zu einer Temperatur von 4°C läßt eine nachteilige Veränderung der biologischen oder chemischen Grundwasserbeschaffenheit nicht erwarten.
3. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts ist das entnommene Wasser dem Grundwasserleiter wieder zuzuführen, dem es entnommen wird.
4. Der Verockerung ist bei eisen- und manganhaltigem Grundwasser durch entsprechende bauliche und betriebliche Maßnahmen entgegenzuwirken. Das Einbringen von Chemikalien in das Grundwasser zur Brunnenregenerierung ist erlaubnispflichtig.
5. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß das aus beschädigten oder undichten Rohrleitungen und Wärmetauschern evtl. austretende Arbeitsmittel (Kältemittel und Maschinenöle) oder Wärmeträgerflüssigkeit (Sole) nicht in das Grundwasser gelangen kann. Leckagen müssen angezeigt werden. Zusätzliche Schutzmaßnahmen sind erforderlich (z. B. Tertiärwärmetauscher oder Druckbarriieren), wenn Ammoniak oder Schwefeldioxid als Arbeitsmittel verwendet werden. In Wasserschutzgebieten dürfen nur Sicherheitskältemittel in Verbindung mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen (z. B. Schnellabschaltung, Tertiärwärmetauscher oder Druckbarriieren) gebraucht werden.

**III.**  
**Wasserrechtliches Verfahren**

Eine wasserrechtliche Erlaubnis für Gewässerbenutzungen wird nur auf Antrag erteilt. Dem Antrag sind die für die Beurteilung der Gewässerbenutzungen notwendigen Unterlagen beizufügen.

Dazu gehören insbesondere:

- ein Erläuterungsbericht, aus dem die Beschreibung des Vorhabens ersichtlich ist (z. B. Art, Umfang, Funktion und Betriebsweise der Anlage, zur Verwendung kommende Materialien für alle Teile der Anlage, Sicherheitseinrichtungen, Meß- und Kontrolleinrichtungen). Zu dem Erläuterungsbericht gehört auch eine Konstruktionszeichnung mit dem Schema der Gesamtanlage;
- Nachweis des Wärmeenergiebedarfs, Angabe der Wärmepumpenleistung in kW und ihrer Grundwasserentnahme in m<sup>3</sup>/h, Berechnung der Jahresgrundwasserentnahmesumme auf der Grundlage der stündlichen Grundwasserentnahme und der erwarteten maximalen Jahresbetriebsstundenzahl der Wärmepumpe;
- ein Lageplan (Auszug aus dem Liegenschaftskataster Maßstab 1:500) sowie ein Übersichtsplan im Maßstab 1:25 000; Eintragung der Anlage (einschließlich Entnah-

me- und Schluckbrunnen, Rohrleitungen, Wärmepumpe).

**IV.**

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers v. 12. 1. 1978 (MBl. NW. S. 187/SMBI. 770) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1982 S. 374.

**7815**

**Naturschutz und Landschaftspflege  
in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 2. 1982 – III B 3 – 228-20251 und I A 6 – 1.05.03

Mein RdErl. v. 23. 10. 1980 (SMBI. NW. 7815) wird wie folgt geändert:

In Nummer 2.2 erhält der 1. Absatz folgende Fassung:

Vor Beginn der agrarstrukturellen Vorplanung (RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 12. 1972 / SMBI. NW. 7817) unterrichtet das LAFAO die höhere Landschaftsbehörde. Diese übermittelt nach Anhörung der unteren Landschaftsbehörde sowie der LÖLF, der Landschaftsverbände und des Kommunalverbandes Ruhr dem LAFAO die für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Unterlagen. Zugeleich macht die höhere Landschaftsbehörde auf vorgesehene Planungen und Maßnahmen aufmerksam.

– MBl. NW. 1982 S. 375.

**8054**

**Vermeidung der Gefahren  
von Staubbränden und Staubexplosionen  
beim Schleifen und Polieren von Aluminium  
und seinen Legierungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 29. 1. 1982 – III A 3 – 8157 – (III Nr. 3/82)

In Aluminiumschleifereien haben sich wiederholt Aluminiumstaubexplosionen ereignet, bei denen Arbeitnehmer getötet oder verletzt wurden.

Vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. – Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin – wurden unter Federführung des Fachausschusses „Eisen und Metall I“ Richtlinien zur Vermeidung der Gefahren von Staubbränden und Staubexplosionen beim Schleifen und Polieren von Aluminium und seinen Legierungen (ZH 1/32, Ausgabe 4.1981) erarbeitet. Bei der Anwendung der Richtlinien ist folgendes zu beachten:

**Altanlagen**

Nach Abschnitt 7.2 der Richtlinien gelten für Anlagen, die vor dem 30. 4. 1981 in Betrieb genommen worden sind oder im Bau waren, nur die Forderungen der Abschnitte 4.4, 4.5.3 bis 4.5.5, 4.6.4, 4.7, 5.1 bis 5.8. Zum Schutz der Beschäftigten bitte ich – abweichend von Abschnitt 7.2 der Richtlinien – auch für die Betriebe, die vor dem 30. 4. 1981 in Betrieb genommen worden sind oder im Bau waren, eine gefahrlose Beseitigung des beim Arbeitsprozeß mit Schleif- und Poliereinrichtungen anfallenden Aluminiumstaubes zu fordern.

**Sicherheitstechnische Rangfolge der Staubbeseitigungsverfahren**

Es wird darauf hingewiesen, daß die im Abschnitt 4.1 der Richtlinien aufgeführten Verfahren zur Staubbeseitigung aus sicherheitstechnischen, betriebstechnischen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten keine gleichwertigen Alternativen sind. Da das Naßverfahren (Abschnitt 4.1 a der Richtlinien) aus technologischen Gründen

nur einen sehr begrenzten Verwendungsbereich hat, sollte aus sicherheitstechnischen Gründen das Trockenverfahren mit Naßabscheidung des Staubes durch sofortiges Benetzen des freiwerdenden Staubes (Abschnitt 4.1 b, erster Spiegelstrich der Richtlinien), das sog. Benetzungsverfahren, überall dort eingesetzt werden, wo betriebstechnische Gründe dem nicht entgegenstehen.

#### Trockenverfahren mit Trockenabscheidung

An das Trockenverfahren mit Trockenabscheidung (Abschnitt 4.1.4 bis 4.1.4.6 der Richtlinien) stellen die Richtlinien sehr hohe Anforderungen, die in der Praxis derzeit kaum erfüllt werden können. Falls dieses Verfahren trotzdem gewählt werden soll, ist in jedem Einzelfall ein Nachweis durch einen Sachverständigen (z. B. Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), Berlin; BergbauVersuchsstrecke (BVS) Dortmund-Derne) erforderlich. Es ist zu prüfen, ob dieser Sachverständigennachweis nicht in bestimmter Zeit erneut zu erbringen ist (z. B. bei Änderung der Arbeitsverfahren, Verwendung anderer Schleifkörper, Änderung der Werkstoffzusammensetzung).

#### Aufstellung von Naßabscheidern in Arbeitsräumen

Soweit das Trockenverfahren mit Naßabscheidung des Staubes durch Absaugen und Benetzen des Staubes im Naßabscheider (Abschnitt 4.1 b, zweiter Spiegelstrich der Richtlinien) eingesetzt wird, ist grundsätzlich zu fordern, daß Naßabscheider außerhalb der Arbeitsräume im Freien aufzustellen sind. Falls dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, können Naßabscheider außerhalb von Arbeitsräumen, jedoch innerhalb von Gebäuden aufgestellt werden, wenn diese so abgetrennt oder angeordnet sind, daß Brände oder Explosionen Arbeitnehmer nicht gefährden. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist die Aufstellung des Naßabscheidens im Arbeitsraum zulässig. In diesem Fall müssen Ventilatorflügel und Ventilatorgehäuse aus nicht zur Funkenbildung neigenden Werkstoffen bestehen.

#### Luftrückführung bei Naßabscheidern

Eine Luftrückführung aus dem Naßabscheider in den Arbeitsraum ist nur zulässig, wenn

- die Reinluft des Abscheiders direkt – ohne Verteilerkanäle – (vgl. Abschnitt 4.1.3.4 der Richtlinien), d. h. ohne Zwischenschaltung einer Rohrleitung, in den Arbeitsraum geführt wird und
- die Einhaltung einer Feinstaubkonzentration in der rückgeführten Luft von weniger als 2,7 mg/m<sup>3</sup> durch eine anerkannte Stelle (z. B. Stelle, die in Anlage A des Gem. RdErl. „Ausführung der §§ 26, 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ v. 24. 10. 1975 – SMBL. NW. 7130 – aufgeführt ist), nachgewiesen wird.

– MBL. NW. 1982 S. 375.

924

#### Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III A 7 – 8661 (III Nr. 5/82) v. 1. 2. 1982

Nach § 1 Nr. 2 Buchstabe c der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter vom 30. Dezember 1980 (GV. NW. 1981 S. 11/SGV. NW. 92) sind u. a. die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter als zuständige Behörden nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1729), bestimmt worden.

Das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter gilt für die Beförderung dieser Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen. Es findet keine Anwendung auf die Beförderung innerhalb von Betrieben, in denen gefährliche Güter hergestellt, bearbeitet, verarbeitet, gelagert, verwendet oder vernichtet werden, soweit sie auf einem abgeschlossenen Gelände stattfindet und auf dieses Gelände beschränkt bleibt.

Für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter weise ich auf folgendes hin:

#### 1. Abgrenzung der Zuständigkeit

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter überwachen folgende zur Beförderung gefährlicher Güter gehörnde Vorgänge in den Betrieben:

- die Übernahme und Ablieferung der Güter
- das Verpacken und Auspacken der Güter sowie
- das Be- und Entladen der Beförderungsmittel.

Für die Überwachung des Vorgangs der Ortsveränderung außerhalb von Betrieben, einschließlich der zeitweiligen Aufenthalte unterwegs, sind den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern keine Überwachungsaufgaben zugewiesen worden.

Für die Überwachung der Beförderungsvorgänge auf Betriebsgelände sind

- in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, die Bergämter und
- in Umschlagsanlagen der Binnenhäfen die Hafenbehörden zuständig.

Im Bereich der Bundesseisenbahnen obliegt die Überwachung der Gefahrgutbeförderung der Deutschen Bundesbahn selbst. Dies gilt für alle Beförderungsvorgänge auf dem Betriebsgelände der Deutschen Bundesbahn, und zwar auch dann, wenn dort Umschlagsanlagen Dritter, die dazu dienen, den Betriebszweck der Deutschen Bundesbahn zu unterstützen oder zu ergänzen, im Rahmen eines Gestaltungsvertrages errichtet und betrieben werden.

In allen übrigen Betrieben, ausgenommen Eisenbahnbetriebe, sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zuständig.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Hafenbehörden ist zu beachten, daß Lade- und Löschplätze an Binnenwasserstraßen auch Binnenhäfen sind (§ 1 Abs. 2 der Allgemeinen Hafenverordnung – AHVO – vom 9. Oktober 1979 – GV. NW. S. 622 –, geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1981 – GV. NW. 1982 S. 13/SGV. NW. 95 –). Die dort stattfindenden Beförderungsvorgänge unterliegen der Überwachung durch die Hafenbehörden. Die Überwachungstätigkeit der Hafenbehörden beschränkt sich auf den Güterumschlag zwischen der Binnenwasserstraße und den Landanlagen. Erfolgt in den Häfen ein Umgang mit gefährlichen Gütern, der nicht dem genannten Umschlag zuzurechnen ist, z. B. eine Zwischenlagerung, ist der anschließende Umschlag dieser Güter auf Straßen- oder Schienenfahrzeuge von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern zu überwachen.

Der Begriff „Betrieb“ im Sinne der Zuständigkeitsverordnung ist weit auszulegen; er beschränkt sich nicht auf den gewerberechtlichen Betriebsbegriff. Vielmehr ist jede Arbeitsstelle, auf deren Gelände gefährliche Güter verpackt, verladen, versendet, befördert, entladen, empfangen oder ausgepackt werden, als Betrieb anzusehen. So unterliegen auch Beförderungsvorgänge z. B. auf dem Gelände von Schulen, Universitäten, Krankenanstalten, Dienstgebäuden der öffentlichen Verwaltung sowie Beförderungsvorgänge im Rahmen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft der Überwachung durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter. Keine Betriebe im Sinne der Zuständigkeitsverordnung sind Wohnhäuser.

Die Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter entfällt nicht, wenn das Fahrzeug während des Be- und Entladens wegen Platzmangels in den Betrieben auf öffentlichen Straßen oder Plätzen steht.

#### 2. Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter

Im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben überwachen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter die Einhaltung der Beförderungsvorschriften aller Verkehrsträger, vornehmlich aber der Verkehrsträger Straße und Schiene. Diese sind:

- Gefahrgutverordnung Straße – GGVS – vom 23. August 1979 (BGBI. I S. 1509)
- Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1977 (BGBI. II S. 1190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1981 (BGBI. II S. 1131)
- Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 2. Oktober 1979 (BGBI. I S. 1609)
- Zweite Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 24. August 1981 (BGBI. I S. 892)
- Verordnung über Ausnahmen von der Gefahrgutverordnung Straße und der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (Gefahrgutausnahmeverordnung) vom 18. Dezember 1981 (BGBI. I S. 1481)
- Erste ADR-AusnahmeV vom 15. November 1971 (BGBI. II S. 1273)
- Zweite ADR-AusnahmeV vom 24. Juli 1972 (BGBI. II S. 761)
- Dritte ADR-Ausnahme vom 22. Dezember 1972 (BGBI. II 1973 S. 3)
- Vierte ADR-AusnahmeV vom 11. Oktober 1973 (BGBI. II S. 1501)
- Fünfte ADR-AusnahmeV vom 11. Oktober 1974 (BGBI. II S. 1273)
- Sechste ADR-AusnahmeV vom 21. Juli 1975 (BGBI. II S. 1007)
- Siebente ADR-AusnahmeV vom 17. Februar 1976 (BGBI. II S. 293)
- Achte ADR-AusnahmeV vom 21. Oktober 1976 (BGBI. II S. 1758)
- Neunte ADR-AusnahmeV vom 20. Dezember 1977 (BGBI. II S. 1403)
- Zehnte ADR-AusnahmeV vom 22. Dezember 1978 (BGBI. II S. 1473)
- Elfte ADR-AusnahmeV vom 18. Mai 1979 (BGBI. II S. 430)
- Zwölfte ADR-AusnahmeV vom 16. Mai 1980 (BGBI. II S. 689)
- Dreizehnte ADR-AusnahmeV vom 4. Juni 1981 (BGBI. II S. 310)
- Gefahrgutverordnung Eisenbahn – GGVE – vom 23. August 1979 (BGBI. I S. 1502)
- Anlage I (RID) des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1977 (BGBI. II S. 778), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1981 (BGBI. II S. 1138).

Die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen überwachen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Betrieben, die über einen Gleisanschluß verfügen.

Daneben überwachen sie die Einhaltung der Vorschriften für die Binnen- und Seeschiffahrt. Diese sind:

- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBI. I S. 1119), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1980 (BGBI. I S. 2307)
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GefahrgutVSee) vom 5. Juli 1978 (BGBI. I S. 1017).

Für die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Luftweg sind die Bestimmungen des Internationalen Lufttransport-Verbandes (IATA) bzw. der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) anzuwenden.

Für die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften der Binnen- und Seeschiffahrt ergeben sich vor allem bei gebrochenem Verkehr, d. h. bei der Inanspruchnahme verschiedener Verkehrsträger zwischen Absender und Empfänger, Besonderheiten. Wird z. B. Gefahrgut

in Versandstücken von einem Betrieb im Binnenland über die Straße oder Schiene zu einem Seehafen zum Weitertransport des Gefahrgutes auf See befördert, so gelten die Anforderungen an die Beförderung auf der Straße oder der Schiene als erfüllt, wenn die entsprechenden Vorschriften der GefahrgutVSee erfüllt sind. Dies gilt vor allem für die Verpackungsvorschriften und die Vorschriften über die Kennzeichnung. Übereinstimmend weisen sowohl GGVS als auch GGVE darauf hin, daß Versandstücke mit gefährlichen Gütern, die innerhalb der Seehafenstädte sowie von und nach einem deutschen Seehafen befördert werden, nach den Vorschriften der GefahrgutVSee in der jeweils geltenden Fassung oder nach den durch die GefahrgutVSee zugelassenen Bestimmungen verpackt und gekennzeichnet sein dürfen.

Zu beachten ist, daß die nationalen Vorschriften mit den entsprechenden „internationalen“ Vorschriften nicht immer übereinstimmen. Die Vorschriften weichen nicht nur in Aufbau und Systematik voneinander ab, sondern auch in materieller und instrumenteller Hinsicht. Aus diesen Gründen ist im Rahmen der Überwachung zunächst zu prüfen, ob es sich um eine grenzüberschreitende oder um eine auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkte Beförderung gefährlicher Güter handelt. Dem ADR sind bislang 20 Staaten beigetreten. Zu diesen Staaten zählen alle Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen die Tschechoslowakei. Dem RID sind alle Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland beigetreten. Bei einer Beförderung gefährlicher Güter zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ist aufgrund vertraglicher Regelungen des ADR bzw. RID anzuwenden. Das gleiche gilt für die Beförderung gefährlicher Güter zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) auf den Transitstrecken. Zwar gelten in diesem Falle auf den in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) gelegenen Beförderungsstrecken an sich die Vorschriften der GGVS und der GGVE, jedoch sind sich Bund und Länder darin einig, daß Gefahrguttransporte, die im Transitverkehr vom Versand- bis zum Bestimmungsort allein nach den Vorschriften des ADR bzw. RID durchgeführt werden, nicht beanstandet werden sollen.

Neben den verkehrsrechtlichen Vorschriften haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter auch die einschlägigen Vorschriften des Gewerbe-, Sprengstoff-, Atom- und Strahlenschutzrechts zu überwachen. Das gilt vor allem für

- die Druckbehälterverordnung – DruckbehV – vom 27. Februar 1980 (BGBI. I S. 184)
- die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF – vom 27. Februar 1980 (BGBI. I S. 229)
- das Gerätesicherheitsgesetz vom 24. Juni 1968 (BGBI. I S. 717), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1980 (BGBI. I S. 1313)
- die Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 29. Juli 1980 (BGBI. I S. 1071)
- das Sprengstoffgesetz vom 13. September 1978 (BGBI. I S. 2737)
- das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBI. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBI. I S. 1556).

Diese Vorschriften und die verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter sind weitgehend harmonisiert worden. Die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und die Druckbehälterverordnung sind mit den verkehrsrechtlichen Vorschriften sowohl hinsichtlich der materiellen Anforderungen als auch hinsichtlich der Überwachungsregelungen (Zulassung von Baumustern, Prüfungen durch Sachverständige) abgestimmt. Sie gelten nach den genannten Verordnungen für Transportbehälter und Fahrzeuge zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten bzw. für Druckbehälter und Druckgasbehälter die materiellen Anforderungen der Verordnungen als erfüllt, wenn die Anlagen den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförde-

rung gefährlicher Güter entsprechen. Das gilt aber nur, solange nicht im Einzelfall - vor allem aus Gründen des Arbeitsschutzes - andere oder weitergehende Anforderungen an die Beförderungseinrichtungen und -vorgänge zu stellen sind.

Für die Zulassung von Baumustern (Bauartzulassungen) und die Prüfungen durch Sachverständige stellen die harmonisierten Vorschriften sicher, daß Doppelzulassungen, Doppelprüfungen, Überschneidung von Prüfristen und Zuständigkeitskonflikte bei den Prüfungen durch Sachverständige vermieden werden.

Das Gerätesicherheitsgesetz gilt nicht für Fahrzeuge, soweit sie verkehrsrechtlichen Vorschriften unterliegen. Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter unterliegen grundsätzlich verkehrsrechtlichen Vorschriften. Wenn aber aus Gründen der Arbeitssicherheit Anforderungen gestellt werden müssen, die nicht Gegenstand verkehrsrechtlicher Vorschriften sind, unterliegen die Fahrzeuge insoweit dem Gerätesicherheitsgesetz. Das gilt beispielsweise für die Art und das Ausmaß der Sicherung von Verkehrswegen und Arbeitsplätzen an und auf Fahrzeugen. In diesem Zusammenhang kommt der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ - VBG 12 - eine erhebliche Bedeutung zu, zumal sie auch technische Anforderungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung enthält, die die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sonst nicht auf ihre Einhaltung hin zu überwachen haben.

In die Überwachung der Gefahrguttransportvorschriften für die Straße ist auch in aller Regel die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften für Kraftfahrer mit einzubeziehen. Dabei ist besonders darauf zu achten, ob die betriebliche Disposition angemessen ist.

### 3. Aufbau, Inhalt und Systematik der Gefahrgutbeförderungsvorschriften

Hinsichtlich Aufbau, Inhalt und Systematik der Gefahrguttransportvorschriften wird für den Verkehrsträger Straße auf die Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 13. Juni 1980 verwiesen (vgl. Nr. 1 des Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales und d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 7. 1974/SMBL NW. 924).

Für die ebenfalls zu überwachenden Vorschriften des Verkehrsträgers Schiene kann die o. g. Richtlinie für die Überwachung herangezogen werden, soweit sie verkehrsträgerunabhängige Angaben enthält. Das gilt vor allem für die Teilbereiche Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackungsvorschriften.

### 4. Technische Anforderungen an Beförderungseinrichtungen

Die in den Vorschriften enthaltenen technischen Anforderungen an einzelne Beförderungsmittel sind zum Teil in Technischen Richtlinien erläutert. Diese Richtlinien werden überwiegend vom Ausschuß „Technische Richtlinien für Tankcontainer, Tankfahrzeuge und Eisenbahnkesselwagen“ des Beirates für die Beförderung gefährlicher Güter beim Bundesverkehrsminister (ATR) erstellt und im Verkehrsblatt bekanntgemacht. Sie werden durch gemeinsamen Runderlaß des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht, mit der Weisung an die zuständigen Behörden, danach zu verfahren.

Die Technischen Richtlinien haben die Kennbuchstaben TR. Gelten sie nur für einen Verkehrsträger, wird dies durch einen weiteren, den Verkehrsträger kennzeichnenden Buchstaben deutlich gemacht, und zwar durch den Buchstaben

- S für den Straßenverkehr
- E für den Eisenbahnverkehr
- B für den Binnenschiffsverkehr
- M für den Seeverkehr sowie
- L für den Luftverkehr.

Außerdem erfolgt eine objektbezogene Kennzeichnung, wenn sich eine Technische Richtlinie nur auf ein bestimmtes Beförderungsmittel bezieht. Hierbei kommen in Betracht die Buchstaben

- T für Tanks von Tankfahrzeugen, Aufsetztanks, Gefäßbatterien, Kesselwagen und Tankcontainer
- TF für Tankfahrzeuge
- KW für Kesselwagen
- TC für Tankcontainer
- KTC für kubische Tankcontainer
- FK für freitragende Kunststoffgefäß
- TK für Transportgefäß aus Kunststoff.

Dem Kennzeichnungssystem mit Buchstaben ist noch ein numerisches System zugeordnet. Alle Technischen Richtlinien, die nicht spezifische, auf Stoffklassen bezogene Angaben enthalten, beginnen mit der Ziffer „0“. Bei klassenbezogenen Angaben beginnen sie mit der die betreffende Klasse stehenden Zahl.

### 5. Überwachungsaufgaben

Bei den Kontrollen ist zunächst zu prüfen, ob das gefährliche Gut befördert werden darf. Dies geschieht in der Regel anhand der Angaben in den Begleitpapieren und anhand der Stofflisten der Gefahrgutbeförderungsvorschriften. Anschließend ist im einzelnen zu kontrollieren, ob die Bedingungen, unter denen das Gut nach den in Betracht kommenden Vorschriften befördert werden darf, eingehalten sind. Diese Bedingungen beziehen sich vor allem auf

- die Verpackung, das Zusammenpacken zu Versandstücken, die Bezettelung sowie Kennzeichnung von Verpackungen und Versandstücken
- die Transportbehälter (z. B. Tankcontainer, festverbundene Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien) und ihre Ausrüstung
- die Transportfahrzeuge und ihre Ausrüstung
- die Be- und Entladeeinrichtungen
- die Beladevorgänge (Verstauen, Zusammenladen, Kontrolle des Transportgewichts bzw. des Füllungsgrades), die Entladevorgänge und das Reinigen der Beförderungsmittel sowie
- die Fahrzeugbesatzung und ihre persönliche Schutzausrüstung.

Außerdem wird es oft erforderlich sein, die Einhaltung der Maßgaben erforderlicher Erlaubnisse oder Ausnahmuzulassungen zu überprüfen.

Mit der Kontrolle sollen die durch Inaugenscheinnahme erkennbaren technischen Mängel aufgedeckt werden. Es ist davon abzusehen, Funktionsprüfungen von Ausrüstungsteilen selbst vorzunehmen. Erscheinen sie unerlässlich, sind sie z. B. durch den Fahrzeugführer vornehmen zu lassen.

Für eine wirksame Überwachung ist es erforderlich, die Kontrollen möglichst vor Aufnahme der Ortsveränderung durchzuführen. Dementsprechend soll der Schwerpunkt der Überwachung in der Kontrolle der Beladevorgänge liegen. Um ein einheitliches Vorgehen bei der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße sicherzustellen, ist den Überprüfungen die als Anlage zu diesem Erlaß abgedruckte Prüfliste zugrunde zu legen.

### 6. Verantwortliche

Als Verantwortliche im Sinne der Gefahrgutbeförderungsvorschriften kommen in erster Linie in Betracht:

- der Absender
- der Beförderer
- der Fahrzeugführer
- der Halter von Fahrzeugen.

Absender ist derjenige, der den Beförderer beauftragt, das Gefahrgut zu befördern. Zum Beispiel ist bei einem

Transport im gewerblichen Straßengüternah- oder -fernverkehr derjenige Absender, der im eigenen Namen mit dem Transportunternehmer den Beförderungsvertrag schließt.

Beförderer ist derjenige, der die Beförderung in eigener Verantwortung durchführt (Straßentransportunternehmer, Unternehmer, der Werkverkehr betreibt, Eisenbahn).

## 7. Überwachungsmaßnahmen

Grundlage für die im Rahmen der Überwachung in Be- tracht kommenden Maßnahmen ist das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter. Maßnahmen der Über- wachung sind:

- Einholen von Auskünften (§ 9 Abs. 2) von den für die Beförderung gefährlicher Güter Verantwortlichen (§ 9 Abs. 5)
- Einsichtnahme in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen (§ 9 Abs. 2 Satz 2)
- Besichtigen bzw. Prüfen von Grundstücken, Betriebsanlagen, Geschäftsräumen, Fahrzeugen des Auskunftspflichtigen (§ 9 Abs. 2 Satz 2)
- Verlangen von Proben und Mustern von gefährlichen Stoffen und Gegenständen oder von Mustern von Verpackungen (§ 9 Abs. 2 Satz 4).

Wenn ein Fahrzeug oder seine Ladung Mängel aufweisen, können die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, z. B. Stillegen und Entleeren von Fahrzeugen, Reparaturen, außerordentliche Prüfungen durch Sachverständige, aufgrund von § 8 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter angeordnet werden. Als Fahrzeuge im Sinne dieser Vorschrift gelten dabei auch Tankfahrzeuge einschließlich des mit dem Fahrzeug festverbundenen Tanks. Zur Ladung gehören auch alle austauschbaren Behälter.

Daneben können in den Fällen, in denen gefährliche Güter in Anlagen nach § 24 GewO befördert werden, die Überwachungsmaßnahmen nach §§ 24 a und 25 GewO ergriffen werden. Im übrigen können Überwachungsmaßnahmen nach den landesrechtlichen Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts getroffen werden, z. B. nach § 14 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2080).

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 13 GGVS und nach § 1 der ADR-Bußgeldverordnung vom 7. Mai 1979 (BGBL. I S. 524) ist, soweit nicht die Zuständigkeit der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr nach § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder die Zuständigkeit der Bergbehörden gegeben ist, den Kreisordnungsbehörden übertragen worden (Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Gefahrgutverordnung Straße und nach der ADR-Bußgeldverordnung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25. März 1981 – GV. NW. S. 209 / SGV. NW. 45 –). Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter ist dagegen den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern übertragen worden, soweit ihr Überwachungsbereich betroffen ist (Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25. März 1981 – GV. NW. S. 209 / SGV. NW. 45).

Für das Bußgeldverfahren weise ich auf die allgemeinen Ausführungen über die Einleitung eines solchen Verfahrens und über das Vorgehen beim Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen in dem Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. Februar 1979 (MBI. NW. S. 430/ SMBI. NW. 805) hin. Soweit in einem Falle des § 19 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBL. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBL. I S. 1845), durch eine Handlung mehrere Vorschriften verletzt sind, deren Verfolgung und Ahndung sowohl in die Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter als auch in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fallen, ist die Behörde zuständig, nach deren Vorschrift die höchste Geldbuße festgesetzt werden kann. Im Falle des § 20 OWiG hat jede Behörde die Ordnungswidrigkeit, für deren Verfolgung und Ahndung sie zuständig ist, selbständig zu verfolgen und zu ahnden.

## 8. Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Bei der Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter kommt der Zusammenarbeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter untereinander und mit den für die Überwachung sonst zuständigen Behörden erhebliche Bedeutung zu. Besonders wichtig ist die Unterrichtung über bedeutsame Vorkommnisse. Sollten beispielsweise bei der Kontrolle von Entladungen an den Beförderungsmitteln gravierende Mängel festgestellt werden, so ist – insbesondere bei regelmäßigen Transporten zwischen einem Absender und einem Empfänger – die für den Beladeort zuständige Behörde zu unterrichten. Damit soll sichergestellt werden, daß möglichst vor Beginn der Beförderung Mängel erkannt und behoben werden.

Dem Ersuchen anderer Behörden um Mitwirkung an Kontrollen außerhalb der Betriebe ist immer dann zu folgen, wenn hierdurch die Überwachung in den Betrieben nicht ungebührlich beeinträchtigt wird und sonstige übergeordnete dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. Auf die Vorschriften der §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1978 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010) wird hingewiesen. Kann aus den oben genannten Gründen eine Mitwirkung an mehrtagigen landesweiten Kontrollen der Polizei nicht erfolgen, sollen diese Kontrollen soweit wie möglich durch verstärkte Überwachung in den Betrieben unterstützt werden.

In den anderen Bundesländern ist – bis auf die Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein – eine Bestimmung der Überwachungsbehörden bislang nicht erfolgt. Soweit in den Ländern Zuständigkeiten bestimmt werden, werden diese im Informationsdienst „Arbeitsschutz“ bekanntgegeben. In diesen Fällen kann unmittelbar mit den Überwachungsbehörden der anderen Bundesländer Schriftverkehr geführt werden. Solange Überwachungsbehörden noch nicht bestimmt worden sind, sind andere Länder betreffende Schreiben an mich zu richten.

Sofern mit der Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter Verstöße gegen die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490/ SGV. NW. 77) festgestellt werden, sind die nach § 18 Abs. 3 Landeswassergesetz – LWG – vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732 – SGV. NW. 77 –), zuständigen Behörden zu unterrichten. In diesem Zusammenhang wird auf das Erfordernis einer Abfallbeförderungsge- nehmigung nach § 12 Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBL. I S. 41), geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBL. I S. 373) hingewiesen.

## 9. Berichterstattung

Für die Berichterstattung über besondere Angelegenheiten sowie für Sofortberichte und Erfahrungsberichte gilt mein RdErl. über Sofortuntersuchungen von Schadens- und Gefahrenfällen durch die Gewerbeaufsicht v. 3. 12. 1980 (MBI. NW. S. 2915/SMBI. NW. 285).

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, dem Innenminister und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(Staatliches Gewerbeaufsichtsamt)

PRÜFLISTE GEFAHRGUT-BEFÖRDERUNG

Kontrolliert: \_\_\_\_\_ Tag: \_\_\_\_\_ Zeit: \_\_\_\_\_

amt. Kennz., Kfz.: \_\_\_\_\_ Anh.: \_\_\_\_\_ Nationalitäts-  
zeichen: \_\_\_\_\_

Fahrzeug- und Aufbauart: \_\_\_\_\_

Halter: \*) Familienname, Vorname: \_\_\_\_\_ Bezeichnung der Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ, Ort: \_\_\_\_\_ Land: \_\_\_\_\_

Beförderer: \*) Familienname, Vorname: \_\_\_\_\_ Bezeichnung der Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ, Ort: \_\_\_\_\_ Land: \_\_\_\_\_

Fahrzeugführer: \*) Familienname, Vorname: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ, Ort: \_\_\_\_\_ Land: \_\_\_\_\_

Beifahrer: \*) Familienname, Vorname: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ, Ort: \_\_\_\_\_ Land: \_\_\_\_\_

Absender: \*) Familienname, Vorname: \_\_\_\_\_ Bezeichnung der Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ, Ort: \_\_\_\_\_ Land: \_\_\_\_\_

Beladeort: \_\_\_\_\_ Land: \_\_\_\_\_ Land: \_\_\_\_\_

Ort des Grenzüberganges: \_\_\_\_\_

Bezeichnung des Gutes / letzten Ladegutes \*\*): \_\_\_\_\_

Klasse und Ziffer: \_\_\_\_\_ Gewicht: \_\_\_\_\_ netto/brutto \*\*)

Klasse und Ziffer: \_\_\_\_\_ Gewicht: \_\_\_\_\_ netto/brutto \*\*)

Klasse und Ziffer: \_\_\_\_\_ Gewicht: \_\_\_\_\_ Netto/brutto \*\*)

Tank leer und ungereinigt: 

Beförderung in:

- |                  |                          |                 |                          |                   |                          |
|------------------|--------------------------|-----------------|--------------------------|-------------------|--------------------------|
| Tankfahrzeugen   | <input type="checkbox"/> | Tankscontainern | <input type="checkbox"/> | sonst. Containern | <input type="checkbox"/> |
| Gefäßbatterien   | <input type="checkbox"/> | loser Schüttung | <input type="checkbox"/> |                   |                          |
| Versandstückchen | <input type="checkbox"/> | Aufsetztanks    | <input type="checkbox"/> |                   |                          |

\*) Nur bei Verstößen gegen die Gefahrgutbeförderungsvorschriften

\*\*) Nicht Zutreffendes streichen

(Staatliches Gewerbeaufsichtsamt)

Teil B

PRÜFLISTE GEFAHRGUT-BEFÖRDERUNG

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über	*) ja	Bemerkungen zu Prüfergebnissen
1.	Begleitpapier		
2.	Zulassung der gef. Güter zur Beförderung		
3.	Unfallmerkblätter/schriftl. Weisungen		
4.	Prüfbescheinigungen/besondere Zulassung		
4.1	nach § 6 GGVS (TF, AT, GB, TC, B.III Fz, SZM v. TF, Tr.Fz. v. AT)		
4.2	nach Rn. 10 182 ADR (TF, ZF v. TF, Tr.Fz. v. AT oder GB, B. III Fz.)		
5.	Erlaubnis nach § 7 GGVS		
6.	Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung (Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung, Ausnahmen nach § 11 Abs. 2 bis 4 GGVS, ADR-Vereinbarungen)		
7.	Bescheinigung nach § 12 GGVS		
8.	Kennzeichnung der Fahrzeuge (Warntafeln, Gefahrzettel)		
9.	Fahrzeugbesetzung		
10.	Überwechung der Fahrzeuge beim Parken		
11.	Personenbeförderung		
12.	allgemeinen Betrieb (Abschnitte 3 der Anlage B GGVS/ADR)		
13.	Begrenzung der beförderten Mengen (Nur für Güter der Klassen 1a, 1b und 1c (Rn. 11 106) sowie der Klasse 5.2 (Rn. 52 401))		
14.	Zusammenladen		
15.	Handhabung und Verstauung		
16.	Feuerlöscher		
17.	Warnleuchten		
18.	Schutzausrüstung, sonstige Ausrüstung nach Rn. ..260		

\*) gfa. ankreuzen

Erläuterung der Abkürzungen

TF - Tankfahrzeuge (Fahrzeuge mit fest-  
verbundenen Tanks)  
AT - Aufsetztanks  
GB - Gefäßbatterien  
TC - Tankcontainer

B.III Fz. - Beförderungseinheiten der Fahrzeug-  
klasse B.III  
SZM - Sattelzugmaschinen  
TrFz. - Trägerfahrzeuge  
ZF - Zugfahrzeuge

(Staatliches Gewerbeaufsichtsamt)

Teil C

PRÜFLISTE GEFAHRGUT-BEFÖRDERUNG

Lfd. Nr.	Zwiderhandlung gegen Vorschriften über	*) Ja	Bemerkungen zu Prüfergebnissen
1.	Tankschild (TF, AT, GB, TC)		
2.	Tank einschließlich Domdeckel (TF, AT, GB, TC)		
3.	Verbindung Tank/Fahrzeug (TF, AT, TC)		
4.	Tankausstattung (insbes. Tankarmaturen) (TF, AT, GB, TC)		
5.	Hinterer Anfahrschutz (TF, AT, GB, TC)		
*)	Elektrische Ausrüstung nach Anhang B.2 (insbes. Leitungen, Batterien, Beleuchtung) (Rn. ..251) (GGVS: TF, AT, TC ***) und mit Gütern der Klassen 1a, 1b und 1c SZM v. TF, AT und TC ***) ADR: alle Fz)		
7.	Nicht-elektrische Ausrüstung (Rn. ..205) (Nur GGVS: TF, AT, GB, SZM v. TF, AT und GB)		
8.	Fahrzeugarten (Rn. ..104)		
9.	Fahrzeugklassen (Rn. 11 105) (Nur für Güter der Klassen 1a, 1b, 1c)		
10.	Werkstoffe für Fahrzeugaufbau (Rn. 11 200) (Nur für Güter der Klassen 1a, 1b, 1c)		
11.	Zulassung der Beförderung in loser Schüttung (Rn. ..111)		
12.	Zulassung der Beförderung in Containern - nicht TC - (Rn. ..118)		
13.	Belüftungseinrichtungen in gedeckten Fahrzeugen (Rn. 21 212) (Nur für die Beförderung bestimmter Gase der Klasse 2 in Versandstücken)		
14.	Fahrzeuge mit Wärmedämmung, Kältespeicher oder Kältemaschine (Rn. 52 248 und 52 400) (Nur für die Beförderung von Stoffen der Klasse 5.2 Gruppe E)		
15.	Behälter für verflüssigte Metalle (Klasse 9 Ziff. 1) - (Rn. 91 121) (Nur GGVS)		
16.	Betrieb (Abschnitte 7 der Anhänge B. 1a und B. 1b) (TF, AT, GB, TC)		
17.	Versandstücke		
17.1	Verpackung		
17.2	Zusammenpacken		
17.3	Kennzeichnung		

(Ort)

(Datum)

(Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift des Beauftragten)

\*) gfs. ankreuzen

\*\*) nur für die Beförderung bestimmter Güter (Rn. .. 251)

\*\*\*) Tankcontainer nach Rn. 212 123 (1) in Verbindung mit  
Rn. 212 133 des Anhangs B. 1b

## II.

**Ministerpräsident****Konsulat der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 2. 1982 –  
I B 5 – 429 – 2/81

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Konsulats der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in Düsseldorf ernannten Herrn Mladen Rudić am 19. Januar 1982 das Exequatur als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Hamdija Delić, am 3. November 1977 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1982 S. 383.

**Innenminister****Öffentliche Sammlungen**

Bek. d. Innenministers v. 5. 2. 1982 –  
I C 1 / 24-12.12

Der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmission in Deutschland, Staffenbergstr. 76, Stuttgart, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Dezember 1982 an insgesamt 16 Tagen auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Geldsammlungen unter Benutzung von Sammelbüchsen durchzuführen.

An Tagen, an denen andere Haus- und Straßensammlungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnhofsmission nicht erlaubt.

Der Heilsarmee, Salierring 23, Köln, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 öffentliche Geldsammlungen im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- Entgegennahme von Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen und Höfen,
- Vertrieb der Missionsblätter „Der Kriegsruf“ und „Der junge Soldat“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.

– MBl. NW. 1982 S. 383.

**Personalveränderungen****Finanzminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

**Regierungsdirektoren**

B. Kalkau,  
B. Peschke,  
zu Ministerialräten

**Oberregierungsräte**

B. Eversmann, beurlaubt zur Dienstleistung bei der SPD-Landtagsfraktion NW  
U. R. Hoffmann  
H. Steinwachs  
J. Strutz  
zu Regierungsdirektoren

**Regierungsräte**

P. Bornfelder, abgeordnet zum Minister für Bundesangelegenheiten  
A. Ramackers  
W. Welz, beurlaubt zur Dienstleistung bei der SPD-Landtagsfraktion NW  
zu Oberregierungsräten

**Nachgeordnete Dienststellen**

Es sind ernannt worden:

**Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf**

Regierungsräte  
E. A. Hertel  
W. Meyer  
zu Oberregierungsräten

**Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf**

Regierungsräte  
W. Kühnen  
H. Stich  
zu Oberregierungsräten

**Oberfinanzdirektion Köln**

Abteilungsdirektor H. Winkels zum Finanzpräsidenten  
Oberregierungsrat H. Richter zum Regierungsdirektor  
Regierungsrat K.-H. Francois zum Oberregierungsrat

**Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster**

Regierungsräte  
H. Fleckenstein  
H. Tiemann  
zu Oberregierungsräten

**Großbetriebsprüfungsstelle Bielefeld**

Regierungsräte  
B. Ahrens  
D. Kiencke  
zu Oberregierungsräten

**Großbetriebsprüfungsstelle Bochum**

Regierungsrat W. Koch zum Oberregierungsrat

**Landwirtschaftliche Betriebsprüfungsstelle Münster**

Regierungsrat K. Beckmann zum Oberregierungsrat

**Steuerfahndungsstelle Dortmund**

Obersteuerrat P. Steins zum Regierungsrat bei der Steuerfahndungsstelle Hagen

**Steuerfahndungsstelle Münster**

Regierungsrat F.-J. Wentrup zum Oberregierungsrat

**Finanzamt Düsseldorf-Altstadt**

Oberregierungsrat W. Terwort zum Regierungsdirektor

**Finanzamt Düsseldorf-Mitte**

Oberregierungsrat Dr. T. Hennig zum Regierungsdirektor

**Finanzamt Düsseldorf-Nord**

Regierungsrat H. Reuter zum Oberregierungsrat

**Finanzamt Düsseldorf-Süd**

Regierungsdirektor Dr. J. Schwarz zum Leitenden Regierungsdirektor

**Finanzamt Duisburg-Süd**

Regierungsrat L. Brühl zum Oberregierungsrat

<b>Finanzamt Grevenbroich</b>	<b>Finanzamt Hattingen</b>
Regierungsrat R. Paetsch zum Oberregierungsrat	Regierungsrat z. A. W. Funk zum Regierungsrat
<b>Finanzamt Neuss</b>	<b>Finanzamt Höxter</b>
Regierungsrat G. K. Deden zum Oberregierungsrat	Regierungsrat H. Ritter zum Oberregierungsrat
<b>Finanzamt Oberhausen-Nord</b>	<b>Finanzamt Lemgo</b>
Regierungsrat A. Spies zum Oberregierungsrat	Steueroberamtsrat W. Wehrmann zum Regierungsrat
<b>Finanzbauamt Krefeld</b>	<b>Finanzamt Lippstadt</b>
Regierungsbaurat G. Bormann zum Oberregierungsbaurat	Regierungsrat E. Achenbach zum Oberregierungsrat
<b>Finanzamt Gellenkirchen</b>	<b>Finanzamt Olpe</b>
Regierungsrat K. J. Günther zum Oberregierungsrat	Regierungsrat R. Oehmen zum Oberregierungsrat
<b>Finanzamt Köln-Altstadt</b>	<b>Finanzamt Wiedenbrück</b>
Regierungsrat W. Kaulen zum Oberregierungsrat	Regierungsrat B. Northoff zum Oberregierungsrat
<b>Finanzamt Köln-Mitte</b>	<b>Es sind versetzt worden:</b>
Regierungsrat K. Degenhardt zum Oberregierungsrat	<b>Großbetriebsprüfungsstelle Bochum</b>
Regierungsrat z. A. M. P. Rau zum Regierungsrat	Regierungsdirektor Dr. F. W. Ortmann an die Oberfinanzdirektion Münster
<b>Finanzamt Köln-Ost</b>	<b>Finanzamt Dinslaken</b>
Leitender Regierungsdirektor Dr. H. H. Hamann zum Abteilungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Köln	Oberregierungsrat H.-G. Brunzel an das Finanzamt Bonn-Innenstadt
Regierungsrat P. Jünger zum Oberregierungsrat	<b>Finanzamt Krefeld</b>
<b>Finanzamt Siegburg</b>	Oberregierungsrat H. B. Jansen an die Großbetriebsprüfungsstelle Krefeld
Regierungsrat A. Feld zum Oberregierungsrat	Regierungsrat P. Elberg an das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt
<b>Finanzamt Bielefeld-Innenstadt</b>	<b>Finanzamt Aachen-Stadt</b>
Regierungsräte R. Goße W. Overthun zu Oberregierungsräten	Oberregierungsrat A. Günther an die Großbetriebsprüfungsstelle Aachen
<b>Finanzamt Detmold</b>	<b>Finanzamt Bonn-Außenstadt</b>
Oberregierungsrat Dr. F. Otten zum Regierungsdirektor	Regierungsdirektor D. Braun an das Finanzamt Euskirchen
<b>Finanzamt Dortmund-Unna</b>	<b>Finanzamt Ahaus</b>
Regierungsrat H. Knobloch zum Oberregierungsrat	Regierungsrat A. Neifer an das Finanzamt Siegen
<b>Finanzamt Hagen</b>	
Regierungsrat H. Römer zum Oberregierungsrat	

– MBl. NW. 1982 S. 383.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X